

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 228/77BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

David Georg A [REDACTED],
[REDACTED] Drive, B [REDACTED], N [REDACTED] USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juni 1979 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 9. März 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hält die Klage für unzulässig, weil die Klageschrift nicht den Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO (§ 209 Abs. 1 BEG) entspreche. Die Klageforderung von 50.000 DM zuzüglich Zinsen sei trotz zweier Hinweise auf die Unbestimmtheit des Antrags nicht aufgeschlüsselt worden, und insbesondere fehlten Angaben zum Klagegrund der Entschädigung wegen Entrichtung von Sonderabgaben.

Damit weicht die angefochtene Entscheidung nicht von Urteilen des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Sie entspricht der Rechtslage.

Dr. Thamm

Portmann